

Bedingungen für das School&Fun-Ticket Abonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug

Im Rahmen des Verbundtarifs für den Aachener Verkehrsverbund (AVV) werden School&Fun-Tickets im Abonnement, als elektronisch lesbare Chipkarte, ausgegeben. Hierfür gelten die jeweils aktuellen Tarifbestimmungen des AVV sowie die nachstehend aufgeführten Bedingungen. Die jeweils aktuellen Beförderungsbedingungen für den Aachener Verkehrsverbund (AVV) finden ebenso Anwendung.

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Voraussetzungen für die Ausgabe von School&Fun-Tickets an berechnete Schülerinnen und Schüler durch das Verkehrsunternehmen sind:

- 1) der Nachweis zur Berechtigung zum Erwerb des School&Fun-Tickets durch den Abonnenten oder dessen gesetzlichen Vertreter und
- 2) der Abschluss eines Abonnementvertrages bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch den Erziehungsberechtigten oder durch die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler und
- 3) die Ermächtigung des Kontoinhabers zum Einzug des jeweiligen Fahrgelds von einem in Deutschland geführten Girokonto bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, monatlich, im Voraus für die jeweilige Vertragsperiode und
- 4) die Ermächtigung des Verkehrsunternehmens zur Einholung von Auskünften über die Bonität des Kontoinhabers bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Kontoinhabers an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt.
- 5) Bei positiver Bonitätsauskunft werden ein Vertrag und das Ticket erstellt.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung bzw. mit der Aushändigung des ersten School&Fun-Tickets zustande. Das School&Fun-Ticket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten über, verbleibt jedoch im Eigentum des Verkehrsunternehmens. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Ticket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger hat das Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung des School&Fun-Tickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des School&Fun-Tickets. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der Abonnent sein School&Fun-Ticket im Kunden-Center einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggfs. nicht berücksichtigt werden.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement ist für Schüler konzipiert und damit an das Schuljahr geknüpft, es beginnt i. d. R. mit Beginn des Schuljahres (1. August) und gilt für ein Schuljahr, d. h. grundsätzlich mindestens 12 Monate. Sofern ein Schüler während eines laufenden Schuljahres die Voraussetzungen zur Erlangung des School&Fun-Tickets erfüllt, ist auch ein Beginn des Abonnements im laufenden Schuljahr zum ersten eines Monats möglich.

Sofern für zwei oder mehrere Schuljahre hintereinander ein School&Fun-Ticket vom Abonnenten gewünscht wird, ist das nur bei durchgängigem Ticketbezug möglich. Sollte daher der Antrag für das neue Schuljahr erst nach Beginn des Schuljahres, also nach dem 01. August des jeweiligen Schuljahres gestellt werden, ist das Abonnement trotzdem ab Beginn des Schuljahres zu bezahlen.

4. Fristgemäßer Einzug mittels SEPA-Lastschrift

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf den im Bestellschein oder auf dem in dem aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem Kontoinhaber direkt oder indirekt über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

5. Änderungen im Abonnement

Änderungen hinsichtlich Name, Anschrift und Bankverbindung sind der ASEAG unverzüglich mitzuteilen. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Sie werden zum nächsten Ersten eines Kalendermonats berücksichtigt, falls die Mitteilung bis zum 10ten des Vormonats vorliegt.

Sofern die Kosten des School&Fun-Tickets zumindest vorübergehend von öffentlichen Trägern (teilweise) übernommen werden und diese Kostenübernahme nachträglich entfällt (z.B. durch verspätete Anzeige eines Wohnungswechsels gegenüber dem öffentlichen Träger), ist die ASEAG berechtigt, im Rahmen des erteilten Mandats für das SEPA-Lastschriftverfahren den Diffe-

renzbetrag, also den bislang vom öffentlichen Träger übernommenen Kostenbetrag, vom Kunden einzuziehen.

6. Vorzeitiges Vertragsende, Kündigung des Abonnements

Der Vertrag endet vorzeitig, wenn die Bedingungen zum Bezug des School&Fun-Tickets, insbesondere ausweislich der Tarifbestimmungen für den Aachener Verkehrsverbund, nicht mehr erfüllt werden. Dies ist insbesondere bei Schulwechsel oder Schulabgang des Abonnenten der Fall. Hierzu hat der Abonnent einen entsprechenden schriftlichen Nachweis zu erbringen. Das School&Fun-Ticket wird in diesem Fall in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Bei Tarifierhöhungen des School&Fun-Tickets ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10ten des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die ASEAG zu richten. Das School&Fun-Ticket wird in diesem Fall in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt.

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Kündigung bedarf es der Text- oder Schriftform. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschriftinzug nicht möglich ist oder der Kunde dem Verkehrsunternehmen Änderungen seines Status nicht angezeigt hat. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 28 Tagen beglichen wurde und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

7. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung von School&Fun-Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene School&Fun-Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrliste des AVV ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Eine Ersatzausgabe von abhandengekommenen oder zerstörten School&Fun-Tickets wird gegen eine Gebühr von 15,- Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 25,- Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,- Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des School&Fun-Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnenten dadurch entstehen, dass er sonstige durch das School&Fun-Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z. B. die elektronische Geldbörse) nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8. Sonstiges

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Sollten einzelne Klauseln oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt das Gesetz.

9. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrages ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen dem AVV Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des Abonnenten übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggfs. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Stand: August 2017